

Betriebssatzung

des Bauhof- und Friedhofsbetriebes der Gemeinde Kirkel

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1, 108 Abs. 2 und 109 Abs. 1 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.12.2005 (Abl.S. 2010), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 22.11.1999 (Abl.2000 S. 138), geändert am 7.11.2001 (Abl. S. 2158), hat der Rat der Gemeinde Kirkel in seiner Sitzung vom 4. Mai 2006 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebes

- (1) Der Bauhof- und Friedhofsbetrieb der Gemeinde Kirkel wird als nichtwirtschaftliches Unternehmen (Eigenbetrieb) der Gemeinde Kirkel ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Betriebes ist:
 - a) für den Bauhof; die Wahrnehmung aller Dienstleitungen für die Ämter und anderen Eigenbetriebe der Gemeinde Kirkel
 - b) für den Friedhofsbetrieb; die Unterhaltung und Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Friedhöfe in den drei Ortsteilen, sowie die Durchführung aller Dienstleistungen zur Beisetzung verstorbener Personen gemäß der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kirkel.

§ 2

Name des Betriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Bauhof- und Friedhofsbetrieb, Eigenbetrieb der Gemeinde Kirkel". Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen. Er hat seinen Sitz in Kirkel.

§ 3

Verwaltungsorgane des Betriebes

Verwaltungsorgane des Betriebes sind die Werkleitung, der Bürgermeister, der Gemeinderat und der Werksausschuß.

§ 4

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem/der Werkleiter/in. Für den Fall der Verhinderung der Werkleitung bestimmt der Bürgermeister auf Vorschlag der Werkleitung einen Vertreter.
- (2) Die Werkleitung leitet den Betrieb selbständig, soweit nicht durch das KSVG, die EigVO oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

- (3) Die Werkleitung kann gemäß § 6 Abs. 5 der EigVO in Angelegenheiten, die regelmäßig wiederkehren und die bereits im Wirtschaftsplan in ihren Auswirkungen niedergelegt sind, selbständig handeln.

Die Werkleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, die weder nach dem Kommunal-selbstverwaltungsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung oder der Geschäftsordnung des Gemeinderates dem Gemeinderat, dem Werksausschuß oder einem anderen Ausschuß zur Beschlußfassung vorbehalten oder übertragen sind.

- (4) Die Werkleitung kann ferner selbständig handeln in allen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlußfassung des Werksausschusses bzw. des Gemeinderates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. In diesem Fall hat die Werkleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister hat den Gemeinderat bzw. den Werksausschuß in der nächsten Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
- (5) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes im Rahmen ihrer Zuständigkeit verantwortlich. Der Bürgermeister und der Werksausschuß sind von ihr über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Sie erläßt die notwendigen Dienstanweisungen.

§ 5

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch das KSVG und durch die EigVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
3. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß im Rahmen der für die Prüfung des Betriebes geltenden besonderen Vorschriften,
4. der Erlaß und die Änderung von Satzungen,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
6. die Bestellung des Werkleiters/der Werkleiterin.

§ 6

Werksausschuß

- (1) Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Werksausschusses. Die Zahl der Ausschußmitglieder wird durch den Gemeinderat jeweils zu Beginn seiner Amtszeit bestimmt.
- (2) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Werksausschuß. Die Beigeordneten vertreten ihn in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Der Werksausschuß wird vom Bürgermeister einberufen. An den Sitzungen des Werksausschusses nimmt die Werkleitung mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Für die Geschäftsordnung im Werksausschuß gelten die Bestimmungen, die für den Gemeinderat und die übrigen Ausschüsse maßgebend sind.

§ 7

Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuß berät alle Angelegenheiten vor, die vom Gemeinderat zu entscheiden sind. Das Ergebnis der Beratung leitet er dem Gemeinderat in Form von Empfehlungen zu.
- (2) Der Werksausschuß entscheidet über die Angelegenheiten, die ihm nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates übertragen sind.

§ 8

Vertretung des Betriebes

- (1) Der Bürgermeister ist der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes in allen Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Gemeinderates unterliegen. Im übrigen ist gesetzlicher Vertreter die Werkleitung.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten ihrer eigenen Entscheidung unterliegen.
In den Angelegenheiten, die der Entscheidung des Werksausschusses unterliegen, hat die Werkleitung unter dem Namen des Eigenbetriebes "Im Auftrag" zu unterzeichnen. Das gleiche gilt, soweit die Werkleitung in Angelegenheiten, die der Entscheidung des Gemeinderates oder des Bürgermeisters unterliegen, mit der Vertretung beauftragt ist.

§ 9

Mitwirkung der gemeindlichen Finanzverwaltung

Die Werkleitung hat dem Leiter der Finanzverwaltung den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte und etwaigen Selbstkostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie hat ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

Personalwirtschaft

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Bei dem Eigenbetrieb werden in der Regel tariflich Beschäftigte beschäftigt; deren Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge, in der jeweils geltenden Fassung. Außerdem finden die für die Gemeinde jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

Vor der Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung oder Entlassung von Bediensteten des Eigenbetriebes ist die Werkleitung zu hören.

- (3) Bei dem Eigenbetrieb beschäftigte Beamte werden in den Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes vermerkt.
- (4) Die durch Gesetz vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 20.000 EURO festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des zweiten Teils der EigVO.
- (2) Das Sachanlagevermögen wird auf der Basis historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben.
- (3) Werden Leistungen einer Dienststelle der Gemeinde in Anspruch genommen, so sind diese angemessen zu vergüten.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr für den Bauhof- und Friedhofsbetrieb ist das Kalenderjahr.

§ 14**Bilanzierung des Anlagevermögens**

Für die Bilanzierung des Sachanlagevermögens in der Eröffnungsbilanz erfolgt auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen.

§ 15**Bilanzierung des Fremdkapitals sowie Beiträge****und Zuwendungen Dritter**

- (1) Zur Ermittlung des in die Eröffnungsbilanz zu übernehmenden Fremdkapitals ist zunächst eine Fremdfinanzierungsquote zu errechnen, die aus den gemeindlichen Investitionen abzüglich der Zuwendungen und Beiträge Dritter einerseits und den Krediten andererseits zu bilden ist. Dabei ist auf die letzten zehn Haushaltsjahre abzustellen. Die Fremdfinanzierungsquote, angewandt auf die an Hand der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelten und um die nicht aufgelösten Zuwendungen und Beiträge Dritter verminderten Restbuchwerte des Sachanlagevermögens im Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz, ergibt das zu übernehmende Fremdkapital.
- (2) Die so der Sonderrechnung zurechenbaren Kredite sind global bei der Verschuldung des Gemeindehaushaltes abzusetzen und in der Eröffnungsbilanz als langfristiges Fremdkapital zu passivieren.
- (3) Beiträge und Zuwendungen Dritter zu den Investitionen sind in der Bilanz zu Nominalwerten, vermindert um zeitanteilige Auflösungen für die Vergangenheit, zu passivieren. Die Auflösungen erfolgen gemäß § 20 EigVO.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Kirkel, 4. Mai 2006

Gez. Armin Hochlenert

Bürgermeister